

Richtlinie des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Förderung von Kunst und Kultur (gültig ab 01.07.2014)

1. Grundsatz

1.1 Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat sich mit dem 1999/2000 beschlossenen und der im Jahr 2007 fortgeschriebenen Kulturentwicklungsplanung zum Ziel gesetzt, die Vielfalt des kulturellen Angebotes durch die Förderung offener Kulturarbeit lebendig zu gestalten. Er fördert daher auf Antrag die in seinem Gebiet gemeinnützigen Vereine, freien KünstlerInnen, Künstler- und Kulturgruppen, Kultureinrichtungen sowie Projekte.

1.2 Der Landkreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und seiner Haushaltssatzung finanzielle Zuwendungen, ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Die Bewilligungsstelle ist der Fachdienst Schülerbeförderung, Kultur und Sport des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

2. Zuwendungsart

2.1 Zuwendungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark können grundsätzlich gewährt werden als:

- **Projektförderung**
- **institutionelle Förderung.**

2.2 Projektförderung ist die Zuwendung zur Deckung von Ausgaben eines Zuwendungsempfängers für eine bestimmte Maßnahme, die die Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt und inhaltlich sowie zeitlich abgegrenzt ist.

2.3 Institutionelle Förderung ist die Zuwendung zur Deckung von laufenden Ausgaben eines Zuwendungsempfängers für eine Einrichtung, die die Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt und inhaltlich den Förderschwerpunkten entspricht. Sie ist auf einen längeren Zeitraum angelegt.

3. Zuwendungszweck

3.1 Neben der Unterhaltung kreiseigener Kultureinrichtungen fördert der Landkreis Potsdam-Mittelmark Kultur- und Kunstvereine, Künstler, Kulturgruppen und Initiativen. Gefördert werden nur Maßnahmen, an denen der Landkreis Potsdam-Mittelmark ein erhebliches Interesse hat und die ohne finanzielle Beteiligung des Kreises Potsdam-Mittelmark nicht oder nur eingeschränkt möglich wären.

3.2 Die Förderung erfolgt vorrangig für öffentliche Programme und Projekte, die nicht für allgemeine Vereinszwecke und solche Maßnahmen, die nur auf die Vereinsmitglieder gerichtet sind, wirken.

3.3 Zuschüsse können für künstlerische, kulturelle und bildungspolitische Vorhaben, die öffentlichkeitswirksam werden, das kulturelle Angebot des Landkreises Potsdam-Mittelmark bereichern und die aktive Begegnung von Jung und Alt fördern, gezahlt werden. Dazu zählen u. a.:

- die Erforschung von Heimatgeschichte, kulturellem und künstlerischem Brauchtum und Pflege des kulturellen Erbes;
- die Herausgabe von heimatkundlichen Schriften mit kreisweitem oder örtlichem Bezug;

- Ankauf von Kunstwerken, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden;
- Aktivitäten der Vereine und Gruppen von Laientheatern aus dem Kreisgebiet;
- musikalische Aktivitäten nichtkommunaler Träger, die sich auf Standorte im Kreisgebiet beziehen;
- Präsentations- und Einrichtungsmaßnahmen, Dokumentationen in Museen und Heimatstuben;
- Vermittlung von Kunst und Kultur durch Ausstellungen, Veranstaltungen, Publikationen;
- Aktivitäten zur Publikation des Wertes kulturtouristischer Infrastruktur;
- kulturelle Bildung in Form von „Freiwilligenakademien“;
- Aktivitäten im Rahmen von Kinder- und Jugendkulturarbeit, Nachwuchsförderung, Kreativworkshops, Kooperationen mit Schulen;
- Aktivitäten zum Austausch und Vernetzung von Vorhaben auf interkommunaler Ebene;
- Initiativen zur Integration und freien Kulturarbeit ausländischer Mitbürger, zur Förderung der Begegnung mit anderen Kulturen und Initiativen, die die Vermittlung und Verständigung des europäischen Kulturbewusstseins unterstützen.

3.4 Gefördert werden Angebote der kulturellen Bildung und deren wissenschaftliche Begleitung von Museen und Kulturinstitutionen aus den Bereichen Ortsgeschichte, Musik, Bildender Kunst, Literatur, Theater und Musik.

Die Angebote müssen öffentlich ausgeschrieben und allgemein zugänglich sein.

Es werden maximal 3 Symposien pro Jahr mit einem maximalen Förderanteil von 50 v. H. jedoch nicht mehr als 2000 Euro je Symposium gefördert.

3.5 Nicht gefördert werden Karnevalclubs, Festumzüge, Werbeschriften zum Zwecke der Gewinnerzielung. Orts- und Vereinsjubiläen, Volksfeste, Heimatfeste, Schulfeste, Weihnachtsmärkte u. Ä. sind in ihrer Gesamtheit nicht förderfähig, sondern lediglich hinsichtlich kultureller Kernbereiche.

4. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie können:

- eingetragene gemeinnützige kulturelle Vereine,
- freie, nicht institutionalisierte Gruppen, Künstler und Künstlerinnen,
- Einzelpersonen, die entsprechende Programme/Projekte erarbeiten, und
- Träger von Kultureinrichtungen

sein, die ihren Sitz im Landkreis Potsdam-Mittelmark haben oder deren Aktivitäten auf Standorte im Kreisgebiet gerichtet sind.

4.2 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Der förderungsunschädliche und vorfristige Beginn einer Maßnahme kann im Einzelfall durch den Fachdienst Schülerbeförderung, Kultur und Sport erteilt werden, ohne dass sich ein Rechtsanspruch auf Förderung daraus herleiten lässt.

4.3 Die Zuwendungen können verwendet werden für die Begleichung der unbedingt notwendigen Ausgaben, die im Zusammenhang mit der zu realisierenden Maßnahme stehen und eine Selbstbeteiligung des Antragstellers an den Gesamtkosten erkennen lassen. Alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und der Eigenanteil des Antragstellers sind als Deckungsmittel einzusetzen. Alle Finanzquellen sind bei der Antragstellung

offenzulegen. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Die Zuwendung darf beim Empfänger nicht zu Überschüssen führen.

4.4 Eine kontinuierliche Förderung gleicher Antragsteller ist im Regelfall nicht vorgesehen. Ausnahmen bilden solche Antragsteller, für deren Förderung sich der Kreis besonders verpflichtet fühlt und solche, die eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erzielen.

4.5 Der Zuwendungsempfänger muss eine ordnungsgemäße Geschäftsführung haben und eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordentliche Durchführung der geförderten Maßnahmen nachhaltig gewährleisten. Er muss in der Lage sein, die Verwendung der Fördermittel ordnungsgemäß nachzuweisen.

5. Verfahren

5.1 Der Antrag auf Fördermittel ist schriftlich unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf einen finanziellen Zuschuss zur Förderung des kulturellen Lebens im Landkreis Potsdam-Mittelmark“ beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Schülerbeförderung, Kultur und Sport, einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine kurze Darstellung der Tätigkeit des Vereins/der Gruppe/Person, Anzahl der Mitglieder,
- Name/Anschrift/Sitz des Antragstellers,
- Satzung, ggf. Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit,
- Projektbeschreibung bzw. Darlegung des Vorhabens, Veranstaltungsplan u. Ä.,
- detaillierter Finanzierungsplan.

5.2 Fristablauf der Antragstellung ist der 30. Oktober des Vorjahres für das darauf folgende Jahr. Unter der Bedingung, dass die geplanten finanziellen Mittel nicht vollständig ausge-reicht werden, können später eingereichte Anträge Berücksichtigung finden. Es handelt sich demnach nicht um eine Ausschlussfrist. Der Antrag sollte spätestens 8 Wochen vor dem Projektbeginn gestellt werden. Die Fördermaßnahmen werden im Kreisausschuss beschlos-sen. Über Restmittel unter unterjährig zurückfließende Fördermittel entscheidet der Fach-dienst Schülerbeförderung, Kultur und Sport bis zu einer Höhe von 20.000 Euro in eigener Zuständigkeit und informiert die zuständigen Ausschüsse.

5.3 Nach Ausschöpfung der Mittel erfolgt keine Bewilligung mehr. Die Entscheidung wird schriftlich durch Bescheid mitgeteilt. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen erteilt wer-den, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind. Die Allgemeinen Nebenbestimmun-gen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (AN-Best -I), zur Projektförderung (AN-Best-P) oder an Gemeinden (AN-Best-G) im Sinne des VwVfG des Landes Brandenburg sind grundsätzlich Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

5.4. Der Verwendungsnachweis hat bis spätestens 6 Monate nach Beendigung der Maß-nahme im Fachdienst Schülerbeförderung, Kultur und Sport vorzuliegen. Wird der Verwen-dungsnachweis nicht rechtzeitig oder unvollständig vorgelegt, eine Auflage des Bewilli-gungsbescheides nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder der Zuschuss wurde nicht für den im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck erfüllt, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen. Es gilt das Prinzip strengster Sparsamkeit.

5.5 Ein Nicht zustande Kommen geplanter Vorhaben und Projekte sowie Einzelmaßnahmen hat eine Rückgabe der Fördermittel zur Folge.

6. In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt am 01. Juli 2014 in Kraft.